



Ablauf Übergangsfrist TSchV Nutztiere und Schwerpunktprogramm Schweine

Jetzt gilt's ernst

Wer Schweine, Ziegen oder Schafe hält, hatte zehn Jahre Zeit, die Ställe an die aktuellen Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung (TSchV) anzupassen. Die Frist für bestehende Ställe läuft am 1. September 2018 aus.

Für Schweine gelten die neuen Mindestmasse gemäss Tabelle 3 TSchV in Bezug auf die Gesamtfläche sowie die Liegefläche. Beispielsweise ist für die Gewichtsklasse 25–60 kg eine Gesamtfläche von 0,6 m² pro Tier vorgegeben, wovon die Liegefläche 0,4 m² ausmacht. Der Perforationsanteil der Liegeflächen darf noch maximal 2 Prozent betragen. Bei Ställen, die bereits 2008 in Betrieb waren, wird ein maximaler Anteil von 5 Prozent akzeptiert.

Die Mindestmasse der Boxen- und Buchtenflächen für Ziegen sind in Tabelle 5 TSchV festgehalten. Dasselbe gilt für die Anzahl sowie die Breite der Fressplätze. Zudem dürfen Ziegen nicht mehr an Anbindeplätzen gehalten werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind einzig Anbindehaltungen, die bereits vor 2008 bestanden haben.

Bei Schafen ist die Anbindehaltung ab dem 1. September 2018 gänzlich verboten. Die Masse für die Buchtenflächen sowie die Fressplatzbreiten sind Tabelle 4 TSchV zu entnehmen. Aufgrund der zehnjährigen Übergangsfrist hatten die Tierhaltenden ausreichend Zeit, ihre Ställe den neuen Richtlinien anzupassen. Deshalb wird es keine Verlängerung der Übergangsfrist geben und die neuen Vorgaben gelten ausnahmslos ab dem 1. September 2018.

Schwerpunktprogramm Schweinehaltung 2017–2019

Auf Betrieben mit Schweinezucht oder -mast werden im Rahmen des Schwerpunktprogramms, das seit 2017 läuft, bei Tierschutzkontrollen einzelne Punkte vertieft überprüft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Haltungsbedingungen von Schweinen auf allen



Als Einstreu, die ab dem 2. Tag gegeben werden muss, sind Hobelspäne zur Beschäftigung von Sau und Ferkeln sowie für den Liegekomfort geeignet. Bild: Pixabay

Betrieben den Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Auf diese fünf Aspekte wird bei den unangemeldeten Kontrollen ein besonderes Augenmerk gelegt, wobei die Kontrollpunkte nicht abschliessend aufgelistet sind:

- 1) Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, deshalb wird die Anzahl der Tränken geprüft. Bei Trockenfütterung muss pro 12 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere. Zudem wird kontrolliert, ob die Tränken gut funktionieren und genug Wasser fliesst sowie ob sie sauber von Kot und Harn sind. Auch die Erreichbarkeit der Tränken ist ein wichtiges Kriterium, deshalb dürfen sie nicht zu hoch angebracht sein. Die Einbauhöhe muss sich jeweils an den kleinsten Tieren orientieren. Dies gilt auch für Ferkel in Abferkelbuchten.
- 2) Sauen sollen sich in der Abferkelbucht frei bewegen können, sie zu fixieren ist nur im Ausnahmefall erlaubt. Die einzigen akzeptierten Gründe für das Einsperren im Kastenstand sind die Bösartigkeit der Sau gegenüber den Ferkeln sowie Gliedmassenprobleme der Sau, wodurch sie Schwierigkeiten beim Aufstehen und Abliegen hat. Wird eine Sau eingesperrt, müssen entsprechende Aufzeichnungen

gemacht werden, die das Einsperren nachvollziehbar machen. Diese Aufzeichnungen werden geprüft.

- 3) In den Abferkelbuchten muss ausreichend Nestbaumaterial angeboten werden. Als geeignet gelten Langstroh, geschnittenes Stroh (jedoch nicht Strohhacksel), Chinaschilf und Riedgras. Diese Materialien können von den Sauen mit der Schnauze getragen und am Nestplatz arrangiert werden.

Als nicht geeignet gelten neben Strohhacksel auch Hobelspäne, Sägemehl und Zeitungsschnitzel. Bei den Kontrollen wird überprüft, ob in den Abferkelbuchten ab dem 112. Trächtigkeitstag Nestbaumaterial und ab dem 2. Tag nach der Geburt Einstreu im Liegebereich der Sau und der Ferkel zur Verfügung stehen.

- 4) Schweine müssen jederzeit Beschäftigungsmaterial zur Verfügung haben. Dabei sind geeignete Materialien solche, die kaubar, benagbar, fressbar, jedoch nicht toxisch sind, beispielsweise Stroh, Chinaschilf, Streue, Hobelspäne, Heu oder Gras. Auch Hanf- oder Sisalseile sowie Wühlerde sind geeignete Beschäftigungsmaterialien. Anlässlich der Kontrollen

Interview zum Fachteil

Cornelia Buchli

Alter: 32 Jahre
Ort: Zürich
Beruf: Tierärztin, amtliche Fachexpertin für Tierschutz beim Veterinäramt Kanton Zürich



Bild: SDBB, Bern

«Bei Kontrollen bemängeln wir am häufigsten kranke oder verletzte Tiere.»

Weshalb hat man sich beim Schwerpunktprogramm für die Schweinehaltung entschieden?

Es ist bekannt, dass die qualitativen Tierschutzaspekte nicht überall genug beachtet werden. Das Schwerpunktprogramm Schweinehaltung wird aber auch dazu genutzt, die Schweinehaltenden nochmals auf den baldigen Ablauf der Übergangsfrist hinzuweisen und ihnen Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Welche Mängel stellen Sie bei unangemeldeten Kontrollen bei Schweinen am häufigsten fest?

Die Mängel betreffen am häufigsten kranke und verletzte Tiere. Dabei ist die Bandbreite gross. Es fängt an mit kranken Tieren, die nicht separiert und ihrem Zustand entsprechend untergebracht sind und geht weiter mit nicht oder nicht wirksam behandelten Tieren. Andere sind zwar separiert, haben aber keinen Zugang zu Wasser. Immer wie-

wird überprüft, ob alle Schweine auf dem Betrieb Beschäftigungsmaterial zur Verfügung haben. Ebenso wird darauf geachtet, ob das Material sauber ist.

- 5) Kranke oder verletzte Schweine müssen angemessen untergebracht, betreut und behandelt werden. Gibt

der kommt es auch vor, dass wir schwer leidende Einzeltiere antreffen, die schon längst fachgerecht hätten behandelt oder allenfalls getötet werden müssen. Solche Fälle sind hochgradig tierschutzrelevant.

Worauf ist bei ferkelnden Sauen speziell zu achten?

Ganz wichtig ist, dass ferkelnde Sauen genügend Nestbaumaterial zur Verfügung haben und sich während der Geburt frei bewegen können.

Welche Vorteile hat das Schwerpunktprogramm für Halterinnen und Halter?

Bei diesen Kontrollen haben wir bisher auch immer die einzelnen Buchten ausgemessen und die erlaubte Fläche der Vollspaltenböden ausgerechnet. Wenn erforderlich, haben wir auch die notwendigen baulichen Anpassungen oder Neuerungen besprochen und somit Umsetzungshilfe geleistet. ■

es im Bestand kranke oder verletzte Tiere, wird kontrolliert, ob sie separat und ihrem Zustand entsprechend (z.B. Einstreu) untergebracht sind und adäquat behandelt werden. In Krankbuchten muss gefüttert und getränkt werden können. ■

■ Mona Neidhart

Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Nun mähen sie wieder

Seit bald drei Monaten sind meine Berufskollegen und ich wieder mit der Raufutter-Gewinnung beschäftigt, was an sich auch nichts aussergewöhnliches ist. Dennoch fällt mir immer wieder auf, dass Berufskollegen, welche mit moderner Technik auf den Feldern mit Mäharbeit beschäftigt sind, die Mähwerke nicht sicher einsetzen.

Es ist mir klar, dass in unseren kleinstrukturierten Flächen ein häufiges Umsetzen von Fläche zu Fläche nötig ist. Dennoch sehe ich nicht ein und finde es verantwortungslos, dass es sich gewisse Bauern leisten können, die Mäharbeiten mit hochgeklappten Seitenschützen (Schutztücher) auszuführen. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass immer wieder einzelne Klingen verloren gehen.

Wo die Klingen jeweils hinfliegen sieht man nicht. Nicht nur die Klingen

«Der Sicherheit zu liebe.»

auch Steine werden unter Umständen zu einem gefährlichen Geschoss, welches Schäden anrichtet sowie Menschen verletzen oder sogar töten kann. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die Seitenschütze immer in Arbeitsposition gebracht werden oder defekte und fehlende Schutztücher ersetzt werden.

Wenn das manuelle Runter-Klappen zu umständlich ist, dann besteht die Möglichkeit, diese hydraulisch zu bedienen, oder sogar, wenn es die Aussenbreite zulässt, die Seitenschütze auf der Strasse in Arbeitsposition zu belassen. Mit gelbem Gefahrenlicht, welches im

Fahrzeugausweis eingetragen ist als: «Verwendung nur, wenn Zusatzgeräte mit einer Breite von mehr als 3,00 m mitgeführt werden», maximal aber eine Überbreite bis 3,5 m Aussenbreite, ist das vielfach kein Problem.

Man sollte sich bewusst sein, dass ein Unfall durch ein wegfliegendes Geschoss mit Schaden an Fahrzeugen, Gebäuden schlimmstenfalls mit Personenschaden teuer werden oder sogar lebenslange Gewissensbisse mit sich bringen kann. ■

Ueli Kuhn
Präsident Bezirksverein Pfäffikon



Typischerweise verbringen Schweine ihre Zeit überwiegend damit, ihre Umgebung zu erkunden. Deshalb müssen sie stets ausreichend Beschäftigungsmaterial haben. Bild: Fotolia

Info

Auf der Website des Veterinäramts finden Sie Kurzinformationen zu den einzelnen Tierarten mit Angaben zu den vorgeschriebenen Mindestflächen: www.veta.zh.ch > Tierschutz > Formulare & Merkblätter > Nutztierhaltung
Auch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bietet praxisnahe Informationen und Umsetzungshilfen, insbesondere für Schweinehaltende: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Nutztierhaltung > Schweine > Fachinformationen bzw. Im Detail